

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.04.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2937/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.06.2004	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
22.06.2004	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
14.07.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
19.07.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße		

Grund der Vorlage

Die Cronenfelder Straße wurde von der Einmündung in die Hastener Straße bis zur Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung hergestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

In dem hier zu betrachtenden Bereich der Cronenfelder wurde bereits um etwa 1890 mit den ersten beitragsrelevanten Ausbaumaßnahmen begonnen. In den nachfolgenden Jahrzehnten wurden immer wieder bauliche Maßnahmen an der Straße durchgeführt, ohne dass diese aber zu einer insgesamt endgültigen Herstellung geführt hätten. Die letzten Maßnahmen waren Baumpflanzungen in den Jahren 1990/1991.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal legt fest, wann eine Erschließungsanlage den Zustand der "endgültigen Herstellung" erreicht hat, der zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen führt. Danach müssen sich u.a. die ausgebauten Straßenflächen im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden und die flächenmäßigen Teileinrichtungen müssen mit einem dreischichtigen Aufbau (Frostschutz, Tragschicht, Decke) befestigt sowie mit den erforderlichen Randeinfassungen (z.B. Bordsteine) versehen sein.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen geht in seiner aktuellen und inzwischen ständigen Rechtsprechung davon aus, dass die endgültige Herstellung von Fahrbahn, Gehwegen, Parkstreifen usw. nicht vom Vorhandensein der nicht sichtbaren Trag- und Frostschutzschichten abhängig gemacht werden kann (zuletzt Urteil des OVG NRW vom 31.03.2003 – 3 A 835/00, siehe auch Beschluss vom 08.09.1998 – 3 B 2667/95 und Urteil vom 29.11.1996 – 3 A 2373/93). Die darauf abstellende Forderung in den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal ist mithin unwirksam.

Die Gehwege der Cronenfelder Straße sind in Teilbereichen nicht mit einem dreischichtigen Aufbau befestigt. Allein aus diesem Grund galt die Straße in der Vergangenheit als nicht endgültig hergestellt. Nach der angeführten Rechtsprechung des OVG NRW kann aber an dieser Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten werden, weil die Oberflächen von Fahrbahn und Gehwegen in der Cronenfelder den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung entsprechen.

Gleichwohl ist die Straße immer noch nicht endgültig hergestellt. Nicht alle ausgebauten Straßenflächen befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal und in einigen Bereichen fehlen die in den Herstellungsmerkmalen geforderten Randeinfassungen (siehe Lagepläne). Wegen dieser bis heute fehlenden rechtlichen Voraussetzungen kann die sachliche Erschließungsbeitragspflicht für die Cronenfelder Straße immer noch nicht entstehen; die Stadt ist – mit anderen Worten – gehindert, ihrem Recht und ihrer Verpflichtung zur Refinanzierung des Investitionsaufwandes nachzukommen.

Damit die Stadt den ihr entstandenen Herstellungsaufwand nicht noch weitere Jahrzehnte vorfinanzieren muss, beabsichtigt die Verwaltung, den Mangel einer nicht merkmalsgerechten Herstellung zu heilen, um das Erschließungsbeitragsverfahren durchführen zu können. Hierzu bedarf es einer besonderen Satzung, die die Erschließungsanlage trotz des nicht abgeschlossenen Grunderwerbs und der fehlenden Randsteine für endgültig hergestellt im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung erklärt. Dieses Verfahren ist üblich und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte anerkannt. Da der für die fehlenden Maßnahmen erforderliche Aufwand im Vergleich zu den jetzt zu realisierenden Beitragseinnahmen von eher untergeordneter Bedeutung ist, macht es auch unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten Sinn, das Beitragsverfahren nunmehr durchzuführen, zumal einerseits überhaupt nicht abzusehen ist, wann die fehlenden Maßnahmen durchgeführt werden können und andererseits die Anlieger bei einem vorzeitigen Entstehen der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht geringere Beiträge zu tragen haben.

Abschließend sei noch erwähnt, dass nur der Aufwand auf die Anlieger umgelegt wird, der nachweisbar ist. Der Aufwand für die bis in das 19. Jahrhundert zurückreichenden Ausbaumaßnahmen ist nicht bekannt und wird mithin auch nicht geltend gemacht.

Ein entsprechender Satzungsentwurf und vier Lagepläne mit den dargestellten Abweichungen sind beigefügt.

Kosten und Finanzierung

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von ca. 100.000 € erwartet.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für den hier genannten Bereich der Cronenfelder Straße wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung voraussichtlich noch in diesem Jahr durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan

Anlage 04 – Lageplan

Anlage 05 – Lageplan